Satzung

der Stadt Selters

zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Selters vom 25.04.2022

Der Stadtrat der Stadt Selters hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Selters (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der, zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden, Satzung der Stadt Selters über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

-	EUR 0,01	bis 1,00/m ²	gewichtete	Grundstücksfläche -	1 Jahr
-	EUR 1,01	bis 2,00/m ²	gewichtete	Grundstücksfläche -	2 Jahre
-	EUR 2,01	bis 3,00/m ²	gewichtete	Grundstücksfläche -	3 Jahre
-	EUR 3,01	bis 4,00/m ²	gewichtete	Grundstücksfläche -	4 Jahre
-	EUR 4,01	bis 5,00/m ²	gewichtete	Grundstücksfläche -	5 Jahre
-	EUR 5,01	bis 6,00/m ²	gewichtete	Grundstücksfläche -	6 Jahre
-	EUR 6,01	bis 7,00/m ²	gewichtete	Grundstücksfläche -	7 Jahre
-	EUR 7,01	bis 8,00/m ²	gewichtete	Grundstücksfläche -	8 Jahre

EUR 8,01 bis 9,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 9 Jahre EUR 9,01 bis 10,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 10 Jahre EUR 10,01 bis 11,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 11 Jahre EUR 11,01 bis 12,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 12 Jahre EUR 12,01 bis 13.00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 13 Jahre EUR 13,01 bis 14,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 14 Jahre EUR 14,01 bis 15,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 15 Jahre EUR 15,01 bis 16,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 16 Jahre EUR 16,01 bis 17,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 17 Jahre EUR 17,01 bis 18,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 18 Jahre EUR 18,01 bis 19,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 19 Jahre mehr als EUR 19,01/m² 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

EUR 0,01 bis 1,00/m² Grundstücksfläche 1 Jahr EUR 1,01 bis 2,00/m² Grundstücksfläche 2 Jahre EUR 2,01 bis 3,00/m² Grundstücksfläche 3 Jahre EUR 3,01 bis 4,00/m² Grundstücksfläche 4 Jahre EUR 4,01 bis 5,00/m² Grundstücksfläche 5 Jahre EUR 5,01 bis 6,00/m² Grundstücksfläche 6 Jahre EUR 6,01 bis 7,00/m² Grundstücksfläche 7 Jahre EUR 7.01 bis 8.00/m² Grundstücksfläche 8 Jahre EUR 8,01 bis 9,00/m² Grundstücksfläche 9 Jahre EUR 9,01 bis 10,00/m² Grundstücksfläche 10 Jahre EUR 10,01 bis 11,00/m² Grundstücksfläche 11 Jahre EUR 11,01 bis 12,00/m² Grundstücksfläche 12 Jahre EUR 12,01 bis 13,00/m² Grundstücksfläche 13 Jahre EUR 13,01 bis 14,00/m² Grundstücksfläche 14 Jahre EUR 14,01 bis 15,00/m² Grundstücksfläche 15 Jahre EUR 15,01 bis 16,00/m² Grundstücksfläche 16 Jahre EUR 16,01 bis 17,00/m² Grundstücksfläche 17 Jahre EUR 17,01 bis 18,00/m² Grundstücksfläche 18 Jahre EUR 18,01 bis 19,00/m² Grundstücksfläche 19 Jahre mehr als EUR 19,01/m² 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
56242 Selters, den 25.04.2022

Rolf Jung

Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO): Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

(DS)

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.